

**Achtung: die angegebenen Links sind noch nicht alle überarbeitet**



**Kreisjugendring Ebersberg**  
Bahnhofstraße 12  
85560 Ebersberg  
08092/21038  
[www.kjr-ebe.de](http://www.kjr-ebe.de)

## **Zuschussrichtlinien**

**für die Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Ebersberg aus Mitteln des Landkreises**

genehmigt im Jugendhilfeausschuss vom 12.10.2017, gültig ab dem Zuschussjahr 2018



**Kreisjugendamt Ebersberg**  
Eichthalstraße 5  
85560 Ebersberg  
08092/823-0  
[www.lra-ebe.de](http://www.lra-ebe.de)

# Inhalt

<b>Präambel</b> .....	<b>3</b>
<b>1 Allgemeine Fördergrundsätze</b> .....	<b>4</b>
1.1 Antragsberechtigung .....	4
1.2 Form und Frist der Antragstellung .....	4
1.3 Förderung .....	5
1.4 Art der Finanzierung .....	6
<b>2 Zuschüsse für Organisationen/Veranstalter</b> .....	<b>7</b>
2.1 Veranstaltungen im freizeitpädagogischen Bereich .....	7
2.1.1 Veranstaltungen ohne Übernachtung .....	7
2.1.2 Veranstaltungen mit Übernachtung .....	8
2.2 Mitarbeiterbildung .....	9
2.3 Verwaltungskosten .....	10
2.4 Anschaffungen und Ausstattung .....	11
2.5 Neue Projekte/Initiativen/Ideen .....	12
<b>3 Förderung der Ehrenamtlichen</b> .....	<b>13</b>
3.1 Jugendleiter/innen-Card – Juleica .....	13
3.2 Grundförderung für Jugendleiter/innen .....	14
3.3 Förderung der Aus- und Fortbildung für ehrenamtlich Tätige .....	15
<b>4 Räume der Jugendarbeit (Förderung durch das Kreisjugendamt)</b> .....	<b>16</b>
<b>5 Zusätzliche Fördermöglichkeiten</b> .....	<b>17</b>

## **Präambel**

Der Landkreis Ebersberg will die Jugendarbeit landkreisweit fördern. Mit verschiedenen Zuschussmöglichkeiten soll eine vielfältige und kreative Jugendarbeit unterstützt werden.

Die Jugendarbeit ist eine wichtige Säule unserer Gesellschaft und trägt zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen bei. Darum ist dem Landkreis Ebersberg die Wertschätzung und Anerkennung einer variantenreichen, offenen und freien Jugendarbeit wichtig.

Nur durch die engagierten ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer, die sich in die Konzeption, Planung und Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen der Jugendarbeit einbringen, sind die hohe Anzahl der Angebote und deren gute Qualität möglich.

Bei der Förderung der Jugendarbeit von Jugendorganisationen im Rahmen der Zuschussrichtlinien handelt es sich um eine übertragene Aufgabe, die der Kreisjugendring im Auftrag des Landkreises übernimmt.

Die finanziellen Mittel, die im Rahmen der Zuschussrichtlinien ausgezahlt werden, sind öffentliche Gelder (Steuergelder) des Landkreises und der Gemeinden.

# 1 Allgemeine Fördergrundsätze

Die gesetzliche Grundlage für die Förderung der Jugendarbeit ist § 11 Abs. 1 SGB VIII: „Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“

Für folgende Bereiche können Zuschüsse beantragt werden:

- Veranstaltungen ohne Übernachtung
- Veranstaltungen mit Übernachtung
- Mitarbeiterbildung
- Verwaltungskosten
- Anschaffungen und Ausstattung
- Neue Projekte/Initiativen/Ideen
- Grundförderung für Jugendleiter/innen
- Förderung der Aus- und Fortbildung für ehrenamtlich Tätige
- Räume der Jugendarbeit

## 1.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle Mitgliedsorganisationen des KJR Ebersberg, sowie weitere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendhilfe und nach entsprechender Prüfung übrige Träger, Einrichtungen und Initiativen der Jugendarbeit mit Sitz im Landkreis (gemäß §§ 11, 12, 74, 75 SGB VIII).

Die Förderung von Veranstaltungen von Jugendorganisationen mit Sitz außerhalb des Landkreises Ebersberg, an denen Teilnehmer/innen aus dem Landkreis Ebersberg teilnehmen, wird im Einzelfall geprüft.

Weitere Fördervoraussetzung ist der Abschluss der Vereinbarung nach § 72a SGB VIII mit dem Kreisjugendamt Ebersberg, zur Prävention sexueller Gewalt durch Vorlage des Erweiterten Führungszeugnisses. Organisationen ohne Vereinbarung melden sich bitte beim Kreisjugendamt (08092/823-256). Zuschüsse können von neu gegründeten Vereinen oder Initiativen einmalig auch ohne Vereinbarung beantragt werden.

Nicht antragsberechtigt sind öffentliche Träger (z.B. Gemeinden bzw. Jugendeinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinden) – Ausnahme Zuschüsse für Räume der Jugendarbeit. Die Organisationen, die im Ring politischer Jugend (RPJ) zusammengeschlossen sind, können generell nur Anträge für Veranstaltungen einreichen und nur für solche, die nicht überwiegend der reinen Parteiarbeit dienen.

## 1.2 Form und Frist der Antragstellung

Die Anträge sind auf den vorgesehenen Antragsformularen, zu finden unter [www.kjr-ebe.de](http://www.kjr-ebe.de), zu stellen. Die Anträge können nur bearbeitet werden, wenn sie sorgfältig und vollständig ausgefüllt sind. Werden fehlende Unterlagen nicht vollständig und fristgerecht nachgereicht, ist der Antrag unzulässig und daher abzulehnen. Für jede einzelne Veranstaltung ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

Zuschussanträge können ganzjährig eingereicht werden und werden zeitnah ausbezahlt.

### Abgabefristen für Zuschussanträge

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veranstaltungen ohne/mit Übernachtung</li> <li>• Mitarbeiterbildung</li> <li>• Förderung der Aus- und Fortbildung für ehrenamtlich Tätige</li> </ul>	<b>8 Wochen</b> nach Beendigung der Maßnahme
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwaltungskosten</li> <li>• Anschaffungen und Ausstattung</li> </ul>	<b>31.10.</b> (Es können nur Belege mit einem Belegdatum ab dem 01.10. des Vorjahres bis zum 30.09. des laufenden Jahres eingereicht werden.)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neue Projekte/Initiativen/Ideen</li> </ul>	wird <b>vorab</b> beantragt, es wird eine Abgabefrist für den Verwendungsnachweis festgelegt
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundförderung für Jugendleiter/innen</li> <li>• Räume der Jugendarbeit</li> </ul>	<b>31.08.</b> <b>15.08. des Jahres vor Beginn der Maßnahme</b>

### 1.3 Förderung

Die Zuschüsse sind **zweckgebunden für die Jugendarbeit** im Landkreis Ebersberg und werden vom Landkreis Ebersberg finanziert. Für die Vergabe der Zuschüsse gilt: Die Antragsteller sollen die geltenden Prinzipien von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anwenden.

Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung. Wenn am Jahresende die Summe aller Anträge die Höhe der **vorhandenen Zuschussgelder** übersteigt, werden die zuletzt eingereichten Anträge prozentual gekürzt. Werden andere Zuschüsse **vom Landkreis** (nicht Stadt, Gemeinde, Kirche...) gewährt, kann der Kreisjugendring Ebersberg nicht fördern, um eine Doppelförderung durch den Landkreis auszuschließen.

Gefördert werden Teilnehmer/innen ab dem Alter von 6 bis einschließlich 26 Jahren. Für die Förderung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen bzw. Betreuer/innen gilt keine Altersgrenze. Sie können ihren Wohnsitz auch außerhalb des Landkreises haben. Die Entscheidung über den Zuschussantrag wird dem/r Antragsteller/in mitgeteilt.

Zuschüsse nach „2. Zuschüsse für Organisationen/Veranstalter“ werden ausschließlich auf ein Bankkonto der Organisation, möglichst ein eigenes Bankkonto für die Jugendarbeit, überwiesen. Ausnahme: „2.5 Neue Projekte/Initiativen/Ideen“. Zuschüsse nach „3. Förderung der Ehrenamtlichen“ werden ausschließlich auf ein Privatkonto überwiesen.

Die entsprechenden Originalbelege müssen mindestens 5 Jahre geordnet aufbewahrt werden. Sie sind auf Verlangen dem Kreisjugendring Ebersberg bzw. dem Kreisjugendamt zur Prüfung vorzulegen und die entsprechenden Einnahmen und Ausgaben müssen nachweisbar sein. Bereits ausbezahlte Zuschüsse sind ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn deren Verwendung nicht oder nicht mehr dem bestimmten Zweck entspricht oder Auflagen nicht eingehalten wurden. Das gilt auch, wenn der Zuschuss zu Unrecht erlangt wurde.

#### **1.4 Art der Finanzierung**

Die Zuschüsse für die Jugendarbeit werden zu 100 % aus Landkreismitteln finanziert. Die 21 Gemeinden leisten jährlich einen pauschalen Sachkostenbeitrag (Gemeindlicher Grundbetrag), der sich an der Einwohnerzahl orientiert.

## 2 Zuschüsse für Organisationen/Veranstalter

### 2.1 Veranstaltungen im freizeitpädagogischen Bereich

#### 2.1.1 Veranstaltungen ohne Übernachtung

**Gefördert** werden:

- Sportliche Veranstaltungen, die nicht dem Vereinszweck dienen
- Kinder- und Jugendevents
- Veranstaltungen zur politischen Bildung (nicht parteipolitisch!)
- Tag der offenen Tür zur Förderung der Jugendarbeit
- Ferienprogramm
- Ausflüge
- Angebote vor Ort
- Turniere, Trainingslager
- Angebote im Bereich der schulbezogenen Jugendarbeit

Kosten wie Arbeitsmaterial, Referentenkosten, Raummiete, Verpflegung und Fahrtkosten können berücksichtigt werden. Angebote sind förderfähig, wenn mindestens 50 % freizeitpädagogischer Anteil enthalten sind. Freizeitpädagogischen Charakter haben Einheiten, die der Gemeinschaft, der Teambildung und allgemeinen Bildung dienen.

**Nicht gefördert** werden Veranstaltungen, die ausschließlich dem Vereinszweck dienen, wie z.B. normaler Trainingsbetrieb, Gruppenstunden, Jahreshauptversammlungen, vereinsinterne Feiern und Feste, kircheninterne Ereignisse (z.B. Kommunion, Firmung und Konfirmation), Kurse, schulische Veranstaltungen und solche, deren Vor- und Nachbereitung für die Teilnehmer/innen verpflichtend sind.

#### **Förderbetrag**

Der Zuschuss beträgt 50 % der angemessenen Gesamtkosten der Veranstaltung ohne Übernachtung, wird jedoch nur bis zur Höhe des Fehlbetrags gewährt. Die Zuschusshöhe beträgt mindestens 25 € und maximal 250 €. Eine höhere Förderung ist in Ausnahmefällen möglich.

Für inklusive oder integrative Veranstaltungen kann für je 4 Menschen mit Förderbedarf oder 2 Menschen mit besonders hohem Förderbedarf ein/e Betreuer/in angerechnet werden. Für die/den Betreuer/in beträgt der Zuschuss 15 € pro Tag.

#### **Beizulegen sind:**

- Einnahmen-/Ausgabenaufstellung (im Antragsformular) mit Kopie eines Ausgabenbelegs, aus dem ersichtlich ist, dass die „Veranstaltung ohne Übernachtung“ stattgefunden hat, z.B. für Fahrtkosten (Zugticket, Busrechnung) oder Referentenhonorar
- Ausschreibung oder Programm oder Kurzbericht

#### **Für inklusive oder integrative Veranstaltungen zusätzlich:**

- Teilnehmerliste (notwendige Angaben siehe Vorlage unter [www.kjr-ebe.de](http://www.kjr-ebe.de))
- Betreuernachweis (Kopie der gültigen Juleica, Trainerlizenz oder Bestätigung der Organisation, dass die/der Betreuer/in geeignet ist)

**Abgabefrist** für Zuschussanträge für Veranstaltungen ohne Übernachtung ist spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme.

## 2.1.2 Veranstaltungen mit Übernachtung

**Gefördert** werden z. B.:

- Freizeiten
- Turniere
- Trainingslager

Angebote sind förderfähig wenn mindestens 50 % freizeitpädagogischer Anteil enthalten sind. Freizeitpädagogischen Charakter haben Einheiten, die der Gemeinschaft, der Teambildung und allgemeinen Bildung dienen.

**Nicht gefördert** werden schulische Veranstaltungen wie Klassenfahrten und Veranstaltungen/Freizeiten, die ausschließlich dem Vereinszweck dienen, wie z.B. normaler Trainingsbetrieb, Gruppenstunden, Jahreshauptversammlungen, vereinsinterne Feiern und Feste, kircheninterne Ereignisse (z.B. Kommunion, Firmung und Konfirmation), Kurse, schulische Veranstaltungen und solche, deren Vor- und Nachbereitung für die Teilnehmer/innen verpflichtend sind.

### **Förderbetrag**

Gefördert werden mindestens eine Übernachtung und maximal 13 Übernachtungen. Der Zuschuss beträgt 7 € pro Übernachtung und Teilnehmer/in und 15 € pro Übernachtung und Betreuer/in. Je angefangene 8 Teilnehmer/innen wird ein/e Betreuer/in gefördert. Wenn der errechnete Zuschussbetrag unter 100 € liegt, wird ein Zuschuss von 100 € gewährt. Bei Trainingslagern beträgt der maximale Zuschuss 280 € zuzüglich Betreuer/innen-Zuschuss.

Für inklusive oder integrative Veranstaltungen (Freizeiten) kann für je 4 Menschen mit Förderbedarf oder 2 Menschen mit besonders hohem Förderbedarf ein/e Betreuer/in gefördert werden. Für die/den Betreuer/in beträgt der Zuschuss 15 € pro Übernachtung.

### **Beizulegen sind:**

- Einnahmen-/Ausgabenaufstellung (im Antragsformular) mit Kopie eines Ausgabenbelegs, aus dem ersichtlich ist, dass die „Veranstaltung mit Übernachtung“ stattgefunden hat, z.B. für Fahrtkosten (Zugticket, Busrechnung) oder Übernachtungskosten
- Ausschreibung oder Programm oder Kurzbericht
- Teilnehmerliste (notwendige Angaben siehe Vorlage unter [www.kjr-ebe.de](http://www.kjr-ebe.de))
- Betreuernachweis (Kopie der gültigen Juleica, Trainerlizenz oder Bestätigung der Organisation, dass die/der Betreuer/in geeignet ist)

Je angefangene 10 Teilnehmer/innen aus dem Landkreis Ebersberg kann ein/e Teilnehmer/in aus einem anderen Landkreis mitgefördert werden. Eine Doppelförderung durch mehrere Landkreise ist auszuschließen.

**Abgabefrist** für Zuschussanträge für Veranstaltungen im freizeitpädagogischen Bereich ist spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme.



## 2.2 Mitarbeiterbildung

**Gefördert** werden Aus- und Fortbildungen für ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter mit einer Dauer von **bis zu 6 Stunden** pro Tag:

- Aus- und Fortbildung für die Juleica
- thematische Angebote
- Klausuren

Hinweis: Für Aus- und Fortbildungen mit einer Dauer von **mehr als 6 Stunden** pro Tag können Förderanträge beim Bayerischen Jugendring gestellt werden.

**Nicht gefördert** werden

- Sporttechnische Lehrgänge der Sportjugend
- Exerzitien in der katholischen Jugendarbeit
- Sitzungen von Vereins-/Verbandsorganisationen (z.B. Vollversammlungen, Jahreshauptversammlungen)
- Technische Kurse im Bereich THW und Feuerwehr

### **Förderbetrag**

Der Zuschuss beträgt 25 % der angemessenen Gesamtkosten der Mitarbeiterbildung, wird jedoch nur bis zur Höhe des Fehlbetrags gewährt. Die Zuschusshöhe beträgt mindestens 25 € und maximal 250 €.

### **Beizulegen sind:**

- Einnahmen-/Ausgabenaufstellung (im Antragsformular) mit Kopie eines Ausgabenbelegs, aus dem ersichtlich ist, dass die Mitarbeiterbildung stattgefunden hat, z.B. für Fahrtkosten (Zugticket, Busrechnung) oder Referentenhonorar
- Ausschreibung oder Programm oder Kurzbericht

**Abgabefrist** für Zuschussanträge für Mitarbeiterbildung ist spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme.

## 2.3 Verwaltungskosten

**Gefördert** werden: Aufwendungen für die Verwaltung, z.B.

- Portokosten
- Büromaterial
- Öffentlichkeitsarbeit

**Nicht gefördert** werden z.B.

- Verbandsabgaben
- Vereinsbeiträge
- Startpassgebühren

### **Förderbetrag**

Jeder Jugendorganisation kann ohne Ausgabenbelege pauschal ein Zuschuss von jährlich 70 € gewährt werden. Eine höhere Förderung ist gegen Vorlage der Ausgabenbelege möglich. Der Zuschuss für Verwaltungskosten beträgt bis zu 25 % der angemessenen Gesamtkosten. Maximal können 700 € pro Jahr und Antragsteller ausgezahlt werden, wobei die laufend eingehenden Anträge eines Antragstellers addiert werden.

### **Beizulegen sind gegebenenfalls:**

- Kopien aller Ausgabenbelege

**Abgabefrist** für Zuschussanträge für Verwaltungskosten ist der 31.10. Es können nur Belege mit einem Belegdatum ab dem 01.10. des Vorjahres bis zum 30.09. des laufenden Jahres eingereicht werden.

## 2.4 Anschaffungen und Ausstattung

**Gefördert** werden Anschaffungen für die **Jugendarbeit des Vereins oder der Gruppe**, die im Eigentum des Vereins bleiben, wie:

- Technische Mittel für die Jugendarbeit: z.B. Mediengeräte wie CD-/DVD-Player, PCs, Beamer etc.
- Fachliteratur für Jugendleiter/innen: z.B. Fachbücher zur Jugendarbeit, Werkbücher, Rechtshilfen oder Fachzeitschriften
- Anschaffungen von Arbeitsmaterial: z.B. Brettspiele, Bastelwerkzeug, CDs, DVDs etc.
- Anschaffungen von behindertenspezifischem Material für die offene Behindertenarbeit mit jungen Menschen im Rahmen der Jugendarbeit
- Anschaffungen von Sport- und Spielgeräten: z.B. Tischtennisplatten, Kleinfeldtore, Volleyballgarnituren, Schwungtücher und ähnliche Spielgeräte für Bewegungsspiele
- Vorgeschriebene Kleidung zur Ausübung der Aktivität im Verein (außer T-Shirts, Trainingsanzüge, Trachtenschmuck und Gamsbärte)

**Nicht gefördert** werden Zeitschriften und Veröffentlichungen, die von einem Verband für seine Mitglieder herausgegeben werden.

Für Sport- und Schützenvereine gilt: Großanschaffungen gemäß der Liste zuwendungsfähiger Sportgroßgeräte für Fachverbände werden nicht gefördert.

### **Förderbetrag**

Der Zuschuss für Anschaffungen beträgt bis zu 25 % der angemessenen Gesamtkosten, wird jedoch nur bis zur Höhe des Fehlbetrags gewährt. Die maximale Zuschusssumme beträgt pro Jahr und Antragsteller 1.000 €.

Der Mindestzuschuss beträgt 25 €, Antragsteller können Belege für mehrere Anschaffungen sammeln, um die Mindestzuschusssumme zu erreichen. Anträge, deren Zuschusssumme unter 25 € liegt, können nicht eingereicht werden.

**Bitte beachten:** Es muss eine Inventarliste über bewegliche Gegenstände geführt werden, deren Anschaffungswert 250 € übersteigt und die voraussichtlich mindestens 3 Jahre genutzt werden. Das gilt auch für Kleidung.

### **Beizulegen sind:**

- Kopien aller Ausgabenbelege

**Abgabefrist** für Zuschussanträge für Anschaffungen und Ausstattung ist der 31.10. Es können nur Belege mit einem Belegdatum ab dem 01.10. des Vorjahres bis zum 30.09. des laufenden Jahres eingereicht werden.

## 2.5 Neue Projekte/Initiativen/Ideen

**Gefördert** werden Projekte/Initiativen/Ideen, mit denen neue Wege in der Jugendarbeit erschlossen werden. Hierfür sind keine Eingrenzungen vorgesehen. Die Förderung wird im Vorfeld als Starthilfe gewährt.

**Die Antragsstellung** erfolgt mittels einer Projektbeschreibung/-konzeption, die beim KJR eingereicht wird. Die Projektbeschreibung soll die fünf W-Fragen beantworten: Wer? Was? Wann? Wo? Warum? – durchführen will. Darüber hinaus muss eine Kostenkalkulation beigelegt werden.

### **Förderbetrag**

Über die Förderung entscheidet der Vorstand des KJR in öffentlicher Sitzung. Der Zuschuss beträgt 25 % der angemessenen Gesamtkosten. Die Zuschusshöhe beträgt mindestens 25 €, maximal 250 €.

**Abrechnung:** Abhängig vom Zeitrahmen ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Zeitpunkt und Umfang werden im Zuschussbescheid genannt. Andernfalls ist der Antragsteller verpflichtet, den Vorab-Zuschuss zurück zu zahlen.

## 3 Förderung der Ehrenamtlichen

### 3.1 Jugendleiter/innen-Card – Juleica

Die Juleica (Jugendleiter/innen-Card) ist ein bundesweit einheitlicher Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit. Mit Hilfe der Juleica können sich Gruppenleiter/innen gegenüber Eltern und Teilnehmer/innen sowie gegenüber Politik und Gesellschaft als ausgebildete Mitarbeiter/innen der Jugendarbeit ausweisen. Denn jede/r Inhaber/in hat eine Ausbildung nach festgelegten Qualitätsstandards absolviert und sich mindestens 34 Stunden mit Gruppenpädagogik, Aufsichtspflicht, Methoden der Jugendarbeit und vielen anderen Themenbereichen beschäftigt.

Hinzu kommt bei der **Erstausstellung** der Nachweis einer **Grundausbildung Erste Hilfe** (9 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten), die bei Antragstellung nicht älter als 3 Jahre sein darf. Darüber hinaus legitimiert die Juleica auch gegenüber staatlichen und nicht staatlichen Stellen.

Die Juleica erhalten Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit, die für einen anerkannten öffentlichen oder freien Träger der Jugendhilfe **ehrenamtlich tätig** sind (im Sinne des § 73 SGB VIII).

Als Jugendleiter/in ist jemand tätig, die/der sich z.B.

- Woche für Woche in einer Jugendgruppe,
- bei der Organisation von Konzerten und Festivals,
- als Leiter/in von Seminaren,
- in Jugendzentren oder kommunalen Initiativen (wie z.B. Jugendcafés, Jugendtreffs etc.),
- als Betreuer/in von Ferienfreizeiten

kontinuierlich über einen längeren Zeitraum engagiert.

Juleica-Qualitätsstandards des Bayerischen Jugendrings:

<https://www.bjr.de/themen/ehrenamt/juleica/qualitaetsstandards.html>

Die Juleica kann im Online-Antragsverfahren kostenlos beantragt werden. Erforderlich sind dazu eine E-Mail-Adresse sowie ein digitales Portrait-Foto.

[www.juleica-antrag.de](http://www.juleica-antrag.de)

**Schritt für Schritt-Anleitung zur Juleica siehe:**

<https://www.bjr.de/themen/ehrenamt/juleica/>

Darüber hinaus sind Juleica-Inhaber/innen, mit Wohnsitz im Landkreis Ebersberg, berechtigt die Bayerische Ehrenamtskarte zu beantragen.

**Antragsformular des Landkreises Ebersberg!**

<https://ehrenamt.lra-ebe.de/ehrenamt/bayerische-ehrenamtskarte/>

**Juleica Verlängerung bzw. Folgeausstellung**

Die Juleica wird für eine Gültigkeitsdauer von höchstens drei Jahren ausgestellt. Bei Fortsetzung der Tätigkeit ist rechtzeitig vor Ablauffrist eine neue Card über [www.juleica-antrag.de](http://www.juleica-antrag.de) zu beantragen.

Für die Verlängerung (Neu-Ausstellung) der Juleica ist die Teilnahme an einer oder an mehreren Fortbildungsveranstaltungen im Bereich der Jugendhilfe im Umfang von insgesamt mindestens 8 Zeitstunden (entsprechend 10 Unterrichtseinheiten) nachzuweisen. Bitte wende dich auch an den Träger, für den du aktiv bist. Gegebenenfalls kommen weitere Anforderungen hinzu, die von Träger zu Träger variieren können.

**3.2 Grundförderung für Jugendleiter/innen**

**Gefördert** werden **aktive Jugendleiter/innen**, die Inhaber/innen einer **gültigen Juleica** sind, und keine Aufwandsentschädigung o.ä. erhalten. Diese können einmal jährlich einen zweckfreien Zuschuss in Höhe von 100 € beantragen. Entscheidend ist, dass die Jugendarbeit überwiegend im Landkreis Ebersberg stattfindet, unabhängig davon, wo die Juleica ausgestellt worden ist.

Antragsformular siehe [www.kjr-ebe.de](http://www.kjr-ebe.de)

Die Förderung kann nur auf ein privates Girokonto der Antragstellerin/ des Antragstellers ausbezahlt werden.

**Abgabefrist** für den Antrag auf Grundförderung für Jugendleiter/innen ist der 31.08.

### **3.3 Förderung der Aus- und Fortbildung für ehrenamtlich Tätige**

**Gefördert wird die** Teilnahme an Aus- und Fortbildungen für in der Jugendarbeit ehrenamtlich Tätige, z.B. Aufsichtspflicht, Mobbing, Integration, Inklusion, etc.

**Nicht gefördert** werden/wird

- Sporttechnische Lehrgänge der Sportjugend
- Exerzitien in der katholischen Jugendarbeit
- Sitzungen von Vereins-/Verbandsorganisationen (z.B. Vollversammlungen, Jahreshauptversammlungen)
- Technische Kurse im Bereich THW und Feuerwehr
- Die Teilnahme an Veranstaltungen, die bereits nach 2.2 Mitarbeiterbildung gefördert werden

#### **Förderhöhe**

Der Zuschuss beträgt max. 50 % der förderfähigen Ausgaben bis max. 50 € pro Antrag.

Der Mindestzuschuss beträgt 25 €, Antragsteller können Belege für mehrere Aus- und Fortbildungen sammeln, um die Mindestzuschusssumme zu erreichen. Anträge, deren Zuschusssumme unter 25 € liegt, können nicht eingereicht werden.

#### **Beizulegen sind:**

- Kopie der gültigen Juleica oder Bestätigung der Organisation
- Kopie TN-Bestätigung mit Nachweis der Kosten
- Kopie Fahrkostenbeleg (Fahrkarte, Kilometer-Nachweis)

**Abgabefrist** für Zuschussanträge Förderung der Aus- und Fortbildung für in der Jugendarbeit ehrenamtlich Tätige ist spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme.



## 4 Räume der Jugendarbeit (Förderung durch das Kreisjugendamt)

**Bitte das Antragsformular des Kreisjugendamtes verwenden!**

<https://kreisjugendamt.lra-ebe.de/praeventive-jugendhilfe/zuschuesse-fuer-die-jugendarbeit/zuschussantraege/> (versteckter Link, wie bei Ehrenamtskarte)

Bitte nutzt das Beratungsangebot des Kreisjugendamtes, unter 08092/823-256.

**Gefördert** werden:

- Innenausbau von neu errichteten Jugendräumen, Jugendtreffs, Jugendzentren (z. B. Malerarbeiten, nutzungsgerechter Bodenbelag etc.)
- Erstausrüstung (von neu errichteten Jugendräumen, Jugendtreffs, Jugendzentren)
- Renovierung/den Umbau (Innenausbau und Einrichtung für Jugendarbeit) von Gebäuden die künftig für die Jugendarbeit genutzt werden sollen
- Neuanschaffung von technischen Spiel- und Sportgeräten im Rahmen der Erstausrüstung oder der Renovierung/des Umbaus von künftig genutzten Räumen der Jugendarbeit
- Behindertengerechte Gestaltung oder den Umbau in behindertengerechte Räume der Jugendarbeit
- Renovierung von bestehenden Räumen der Jugendarbeit

Dazu gehören auch **ehrenamtlich erbrachte Arbeitsleistungen**, die mit 2 € je Arbeitsstunde bezuschusst werden. Die geleisteten Arbeitsstunden müssen auf einer gesonderten Liste aufgeführt werden (Namen der Helfer/innen, Zahl der Arbeitsstunden, Art der Arbeiten, Datum, Unterschrift). **Renovierungsmaßnahmen** werden jeder Einrichtung nur alle 5 Jahre bezuschusst. **Ausnahme:** Für **Räume der offenen Jugendarbeit** kann jährlich ein Zuschuss für sogenannte Abschnittsrenovierungen in Eigenregie beantragt werden.

**Nicht gefördert** werden der Bau des Hauses, sanitäre Installationsarbeiten etc.

**Förderbetrag**

Es können 30 % der nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch 25.000 €, als Zuschuss gewährt werden.

Bitte beachten: Es muss eine Inventarliste geführt werden über bewegliche Gegenstände, deren Anschaffungswert 250 € übersteigt und die voraussichtlich mindestens 3 Jahre genutzt werden.

**Beizulegen sind:**

- Kopien aller Rechnungen
- Liste über ehrenamtlich erbrachte Arbeiten

**Abgabefrist** für Zuschussanträge für Räume der Jugendarbeit ist der 15.08. des Vorjahres. Eine **Voranmeldung** über die voraussichtlichen Gesamtkosten muss bereits im **Vorjahr** bis zum 15.08. schriftlich erfolgen, zur rechtzeitigen Einplanung der Zuschusssumme. **Für den Verwendungsnachweis bitte den Vordruck des Kreisjugendamtes verwenden!** Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises, der spätestens 12 Monate nach dem im Antrag genannten Fertigstellungstermin erbracht werden muss.



## 5 Zusätzliche Fördermöglichkeiten

- Sportförderung und Kulturförderung im Landkreis Ebersberg werden im Landratsamt bearbeitet und bezuschusst – weitere Infos unter 08092/823-0 und unter:  
<http://www.lra-ebe.de/Landratsamt.aspx?view=/kxp/orgdata/default&orgid=e204d279-13cb-4221-b52d-f55dd25a4064>
- Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit ist im Internet veröffentlicht: <https://www.bjr.de/themen/ehrenamt/freistellung.html>
- Verdienstausfallzuschuss, für Mitarbeiterbildung, kann aus Mitteln des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung finanziert und über die Verbände bzw. den Bezirksjugendring beantragt werden. Weitere Infos bei den Verbänden und unter [www.bjr.de](http://www.bjr.de), sowie [www.jugend-oberbayern.de](http://www.jugend-oberbayern.de).
- Bayerischer Jugendring: Projektbezogene Drittmittel. Weitere Zuschüsse gibt es auch bei Verbänden, Kirchen, Gemeinden, Bezirk Oberbayern, Staatsregierung, Bund, EU und aus Stiftungen.
- Bildungs- und Teilhabe-Paket für Privatpersonen über das Landratsamt Ebersberg:  
<http://www.lra-ebe.de/landratsamt.aspx?view=/kxp/orgdata/default&orgid=81cda350-2b7c-4cce-b2ac-9213ba9a84e1>
- Ehrenamtskarte über Koordinierungszentrum bürgerschaftliches Engagement im Landratsamt Ebersberg:  
<https://ehrenamt.lra-ebe.de/ehrenamt/bayerische-ehrenamtskarte/>

## Herausgeber:



### **Kreisjugendring Ebersberg**

Bahnhofstraße 12  
85560 Ebersberg

Telefon: 08092/21038

Fax: 08092/24615

E-Mail: [mail@kjr-ebe.de](mailto:mail@kjr-ebe.de)

Anträge, Formulare und ergänzende Infos:

<http://www.kjr-ebe.de/zuschuesse/zuschuesse-fuer-vereine/>



### **Kreisjugendamt Ebersberg**

Eichthalstraße 5  
85560 Ebersberg

Telefonzentrale: 08092/823-256

E-Mail: [jugendamt@lra-ebe.de](mailto:jugendamt@lra-ebe.de)

Anträge, Formulare und ergänzende Infos:

<https://kreisjugendamt.lra-ebe.de/praeventive-jugendhilfe/zuschuesse-fuer-die-jugendarbeit/zuschussantraege/>